

Bürgeramt 3 (Friedrichsfelde)	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweis für Terminkunden	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Melderegister - Erweiterte Melderegisterauskunft beantragen	4
Voraussetzungen	5
Erforderliche Unterlagen	5
Formulare	6
Gebühren	6
Rechtsgrundlagen	6
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	6
Weiterführende Informationen	6
Hinweise zur Zuständigkeit	6

Bürgeramt 3 (Friedrichsfelde)

Bezirksamt Lichtenberg

Anschrift

Otto-Schmirgal-Straße 3
10319 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: <https://www.berlin.de/115/>

Fax: (030) 90287153

Internet: <https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/service/buergeraemter/>

E-Mail: post.buergeramt@lichtenberg.berlin.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Das Bürgeramt 3 befindet sich im Tierparkcenter in der 1. Etage

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 10:00-18:00 Uhr (nur mit Termin)

Dienstag: 10:00-18:00 Uhr (nur mit Termin)

Mittwoch: 08:30-15:00 Uhr (nur mit Termin)

Donnerstag: 07:30-15:00 Uhr (nur mit Termin)

Freitag: 07:30-13:00 Uhr (nur mit Termin)

Hinweis für Terminkunden

Bitte erscheinen Sie rechtzeitig (ca. 5 Minuten vorher) zu Ihrem Termin. Sie werden über Ihre Vorgangsnummer aufgerufen und können gleich im Warteraum Platz nehmen. Der Aufruf erfolgt optisch und mit Signalton über die Aufrufanlage.

Hinweis für die Abholung von Dokumenten

Für die Abholung fertiggestellter Dokumente benötigen Sie keinen Termin. Bitte beachten Sie hierzu unser terminfreies [Angebot](#)

Verkehrsanbindungen

 Bus

0.2km [U Tierpark](#)

296, N50, U5

0.2km [Erieseering](#)

296, N50

 **Tram**

0.3km [U Tierpark](#)

21, 27, 37, M17

0.4km [Criegernweg](#)

21, 27, 37, M17

Sonstige Hinweise zum Standort

Lichtbilder

Für die Lichtbildaufnahme stehen Ihnen Selbstbedienungsterminals zur Verfügung.

Bitte denken Sie daran, das Lichtbild VOR Ihrem Besuch im Bürgeramt zu machen.

Die Gebühr hierfür beträgt einmalig 6 EUR. Die Lichtbilder sind ausschließlich für die Dokumentenbeantragung bestimmt und werden nicht in Papierform ausgedruckt. Sie können daher nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise in Führerscheineangelegenheiten, oder privat genutzt werden.

Bei **Kleinkindern und Babys** ist es empfehlenswert, die Lichtbilder bei einem zertifizierten Fotodienstleister erstellen zu lassen.

Zahlungsmöglichkeiten

Es besteht die Möglichkeit, auch mit Debit, VISA, Mastercard, Maestro, girocard oder V PAY zu bezahlen.

Melderegister - Erweiterte Melderegisterauskunft beantragen

Um eine erweiterte Melderegisterauskunft über eine einzelne bestimmte Personen zu erhalten, müssen Sie ein berechtigtes oder rechtliches Interesse glaubhaft machen. Sie erhalten dann zusätzlich zu einer einfachen Melderegisterauskunft folgende, erweiterte Daten:

- Tag und Ort der Geburt,
- Frühere Vor- und Familiennamen,
- Familienstand (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht),
- Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder der Ehegatten oder des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin,
- Staatsangehörigkeit,
- frühere Anschriften,
- Tag des Ein- und Auszuges,
- gesetzliche Vertreterin oder Vertreter,
- Sterbetag und -ort

Verfahrensablauf

1. Überweisen Sie im Voraus die Gebühr auf das Konto der Meldebehörde, an die Sie Ihren Antrag richten. Eine Bearbeitung Ihrer Anfrage erfolgt erst nach Feststellung des Gebühreneinganges.

- Die Kontoverbindungen der Meldebehörden finden Sie unter „Formulare“.
- Als Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger geben Sie bitte an: Erweiterte Melderegisterauskunft über [Familiennamen, Vorname der angefragten Person].

2. Füllen Sie das Muster-Formular aus und schicken Sie es per Post an eine Meldebehörde (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) oder ein Bürgeramt). Alternativ können Sie den Antrag auch in einem Bürgeramt stellen und/oder abgeben.

- Geben Sie in Ihrem Antrag bitte das Datum der Überweisung an und reichen Sie Ihren Zahlungsnachweis zusammen mit dem Antrag ein.

3. Sie erhalten die erweiterte Melderegisterauskunft per Post.

Weitere Hinweise zur Melderegisterauskunft

- Hinweis zu den Jahrgängen 1980-1984: Bis zum 31.10.2015 war in Berlin das Berliner Meldegesetz (MeldG) in Kraft. Unter § 10 Abs. 3 MeldG war geregelt, dass Datensätze von Personen, welche länger als 30 Jahre aus Berlin verzogen oder verstorben sind, zu löschen sind. Deshalb wurden im Jahr 2014 alle elektronischen Datensätze unwiderruflich gelöscht, welche die Jahrgänge 1980-1984 betrafen.
- Für Auskünfte zu Personen, die länger als 55 Jahre verzogen oder verstorben sind, können Sie eine "Auskunft nach dem Archivrecht" beantragen (siehe „Weiterführende Informationen“).
- Meldeunterlagen von Personen, die vor 1960 (ehemaliger Westteil) bzw. vor Mai 1945 (ehemaliger Ostteil) aus Berlin verzogen oder verstorben sind,

befinden sich - soweit sie nicht durch Kriegseinwirkungen vernichtet wurden - beim Landesarchiv (siehe „Weiterführende Informationen“).

Voraussetzungen

- **Sie müssen ein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft machen können.**

Die antragstellende Person muss für jedes einzelne Auskunftersuchen schriftlich glaubhaft machen, dass sie es benötigt.

- **Die von Ihnen gesuchte Person muss anhand Ihrer Angaben eindeutig identifiziert werden können.**

Das heißt, dass Sie bereits über einige Daten der angefragten Person verfügen müssen. Ohne eine eindeutige Identifizierung durch übereinstimmende Daten, z.B. Geburtsdatum oder eine Ihnen bekannte frühere Anschrift, kann keine Auskunft erteilt werden.

- **Es darf keine Auskunftssperre im Melderegister bestehen.**
- **Es liegt eine Einwilligung der betroffenen Person vor, wenn die Meldedaten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden sollen.**

- Diese Einwilligung muss gegenüber Privaten ausdrücklich erklärt werden.
- Wurde keine Einwilligung erklärt, darf die Meldebehörde die Meldedaten nicht zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels herausgeben.

- **Sofern Sie die Daten für gewerbliche Zwecke verwenden, müssen Sie diese Zwecke angeben.**

Die im Rahmen der Auskunft erlangten Daten dürfen dann nur für diese Zwecke verwendet werden. Die zweckwidrige Verwendung kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Wenn der jeweils verfolgte Zweck erfüllt ist, muss der Datenempfänger die Daten löschen.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft**
Bitte füllen Sie das Muster-Formular aus und schicken Sie es per Post zusammen mit den Unterlagen an eine Meldebehörde (LABO oder Bürgeramt). Alternativ können Sie den Antrag auch in einem Bürgeramt stellen und/oder abgeben.

- **Nachweis des berechtigten Interesses**

zum Beispiel:

- ein Zahlungsbefehl
- ein Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid
- sonstige Unterlagen über Rechtsbeziehungen wie Verträge, Gerichtsurteile, Bestellung zum Nachlasspfleger usw.

- **Zahlungsnachweis (in Kopie)**

Als Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger geben Sie bitte an: Erweiterte Melderegisterauskunft über [Familiename, Vorname der angefragten Person].

- **Erklärung, dass die Auskunft nicht zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels verwendet wird / andernfalls Einverständniserklärung der betroffenen Person**

Formulare

- **Muster-Formular: Antrag auf Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft mit Bankverbindungen des LABO und der Bezirksämter**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/20170811_antrag_auf_erteilung_einer_erweiterte_n_melderegisterauskunft.pdf)

Gebühren

- 15,00 Euro: je angefragte Person

Die Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Auskunftsergebnis bereits bekannt war oder die Suche nicht zum gewünschten Erfolg führte und/oder die Auskunft nicht zulässig ist (z.B. wenn eine Auskunftssperre eingetragen ist).

Rechtsgrundlagen

- **Bundesmeldegesetz (BMG) § 45 - Erweiterte Melderegisterauskunft**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_45.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die Bearbeitung von schriftlichen Anträgen erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Folge des Eingangs der Anfragen bzw. Feststellung des Zahlungseinganges. Die Bearbeitungsdauer beträgt je nach Auskunftsaufkommen bei der jeweiligen Meldebehörde mehrere Wochen. Bitte sehen Sie von Rückfragen ab.

Weiterführende Informationen

- **Häufig gestellte Fragen zum Thema Meldewesen (Bundesministerium des Inneren)**
(<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/moderne-verwaltung/meldewesen/meldewesen.html>)
- **Datenschutzhinweise Melderegisterauskunft (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten)**
(https://www.berlin.de/labo/_assets/buergerdienste/datenschutzhinweise_melderegisterauskunft.pdf)
- **Landesarchiv Berlin**
(<https://landesarchiv-berlin.de/>)
- **Melderegister - Auskunft aus dem Archiv beantragen (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/331302/>)
- **Melderegister - Einfache Melderegisterauskunft beantragen**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/318913/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Schriftliche Anträge können Sie an das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) oder an ein Bürgeramt schicken. Alternativ können Sie den Antrag auch in einem Bürgeramt stellen und/oder abgeben.